

Interimisticum, und zwar ein solches, das über die Grenzen des Gesetzes weit hinausgeht, bei welchem die Dissidenten sich sogleich einstweilen noch beruhigen können. Nach der sehr gründlichen Erklärung des §. 32 der Verfassungsurkunde im Decret der Staatsregierung sub A. steht den Neugläubigen in keiner Weise das Recht zu, sich ohne weiteres zu einem äußern gemeinsamen Gottesdienste zu vereinigen, sondern es wird dazu ein Gesetz erfordert, folglich die Zustimmung der Stände. Die Dissidenten haben jedoch dieses Gesetz nicht abgewartet, sondern ohne weiteres öffentliche gottesdienstliche Versammlungen gehalten und zu denselben in öffentlichen Blättern und durch ausgesendete Karten eingeladen. Die hohe Staatsregierung hat zwar später alle Deffentlichkeit und alles Aufsehen Erregende verboten und bloß einen Privatgottesdienst denselben einstweilen gestattet. Gleichwohl ist es ihnen bis jetzt erlaubt gewesen, ihre Versammlungen öffentlich anzukündigen; auch ist bis jetzt noch Niemandem der Zutritt zu ihrem Gottesdienst versagt worden. Die Behörden und Vorstände der größern Städte sind denselben freundlich entgegengekommen und haben ihnen anständige Locale eröffnet, die höchst wahrscheinlich noch lange geräumig genug sein werden, ihre Zahl zu fassen. Lassen wir, meine Herren, eine sehr wichtige Parallele nicht unberücksichtigt. Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben jeden Versuch zu einer Versammlung, in welcher das Augsburgische Glaubensbekenntniß in Frage gestellt werden könnte, verboten und sprechen nachträglich die Besorgniß aus, die Wagnisse der protestantischen Lichtfreunde könnten leicht zum Atheismus oder Pantheismus oder auch zu einem andern von ihnen als gleich gefährlich bezeichneten Abwege, zum Katholicismus verleiten. Die katholischen Lichtfreunde dagegen, die ihre Grundsätze lediglich aus den Schriften der Väter entlehnt, erfreuten sich vom Anfange her der größten und unbeschränktesten Freiheit, sie durften sich ganz nach Belieben entwickeln und genießen jetzt noch solche Vergünstigungen, die nach dem aufrichtigen Bekenntnisse der hohen Staatsregierung weit über die Linie des Gesetzes hinausgehen. Es besteht demnach ein Interimisticum, und zwar ein solches, welches die Neugläubigen vor denen, die ein gleiches Streben mit ihnen haben, gar sehr bevorrechtigt. Ich sollte meinen, sie könnten vor der Hand mit diesem Interimisticum sich begnügen. Es ist ihnen mehr gestattet, als vermöge des Gesetzes geschehen sollte. Hierzu kommt, daß das neue Interimisticum, welches die hohe Staatsregierung beantragt hat, der Staatsregierung selbst große Verlegenheiten bereiten kann. Sehr wichtiger, sehr vieler Gründe wegen trägt sie jetzt noch Bedenken, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch den neuen Dissidenten die Rechte einer geduldeten Partei definitiv zuerkannt werden; sie will vielmehr neben dem bereits bestehenden noch ein neues Interimisticum, wodurch noch weitere Rechte eingeräumt werden. Sehen wir aber dasselbe genauer an, besonders in der Form, welche es durch die geehrte Deputation erhalten hat, so drängt es sich wohl Jedem von selbst auf, daß die Gewährung desselben eigentlich eine factische Anerkennung der Dissidenten ist. Oder wie viel würde wohl den Dissidenten

noch überdies zu gewähren sein, wenn sie früher oder später durch ein Gesetz als Geduldete anerkannt werden sollten? Sie selbst, die Dissidenten, werden diese Concession nicht anders wie als eine wirkliche Anerkennung betrachten, oder doch als einen solchen Schritt der Staatsregierung, dem die gesetzliche Anerkennung der neuen Kirche nothwendig folgen muß. Ja, die hohe Staatsregierung bekennt es selbst, daß ein in einer dem öffentlichen Cultus gewidmeten Kirche zugestandener Gottesdienst allerdings den factischen Character einer anerkannten freien Religionsübung annehmen würde. Nun sehen wir aber den möglichen Fall, die hohe Staatsregierung gelangte bei einem tiefern Eingehen in das Glaubensbekenntniß der Neugläubigen zu der Ueberzeugung, daß dasselbe eben so sehr, wie die Religion der protestantischen Lichtfreunde, einer festen Basis entbehre, daß es die Grundsäulen, worauf der christliche Staat ruht, nicht sicher genug stelle, sondern durch einen willkürlichen, flachen und veränderlichen Rationalismus selbst die höchste Autorität in der Religion gefährde. Gesetzt, sie fände bei einer genauern Untersuchung, daß für diese neue Religion bei der großen Mehrheit ihrer zusammengetriebenen Anhänger weder ein Bedürfniß, noch das Verständniß derselben vorhanden sei; angenommen, sie überzeuge sich, daß für die an so vielen Orten zerstreut lebenden Dissidenten und bei den geringen Mitteln derselben die regelmäßige Abhaltung eines erbaulichen Gottesdienstes geradezu unmöglich und hiervon für ihre Religiosität eben keine heilsame Wirkung zu erwarten sei; oder sie fände in der vorgeschlagenen Gemeindeverfassung, abgesehen von der Unausführbarkeit derselben, allerlei Elemente, die sogar dem Staate gefährlich werden könnten; oder endlich, sie müßte erfahren, daß die Regierung eines mächtigen Nachbarstaates, deren Beispiel sie in dieser Angelegenheit bisher nachzuahmen sich veranlaßt sah, etwa in derselben Weise, wie es bereits die meisten deutschen Staaten gethan, die Bitte der Dissidenten um Anerkennung geradezu abschläglich beantwortet habe; ich frage, was wollte, was sollte in allen diesen Fällen unsere hohe Staatsregierung thun, dafern sie die factische Anerkennung der Dissidenten bereits gewährt hätte? Eine Versagung der gesetzlichen Anerkennung könnte dann, wenn die neue Partei vielleicht größer und mächtiger geworden wäre, leicht Folgen herbeiführen, die für unsern und manchen Nachbarstaat höchst gefährlich werden könnten. Man vergesse doch nicht, daß eine durch ständische Zustimmung genehmigte Verfügung der Regierung keine Cabinetsordre ist, welche heute gegeben und morgen wieder zurückgenommen werden kann. Ich fürchte sehr, daß die hohe Staatsregierung, wenn sie später eine andere Ueberzeugung gewinnen sollte, in einer Verlegenheit sich befinden werde, aus der schwer herauszukommen sein dürfte. Ueberdies sollte denn das Interimisticum in der That für die bereits bestehenden christlichen Kirchen so gefahrlos sein, wie die geehrte Deputation es dargestellt hat? Ich werde zwar auf diese Frage nicht näher eingehen, damit es nicht den Anschein gewinne, als spräche ich bloß im Interesse meiner Kirche; obwohl von einem Gottesdienst, der zunächst um des Eindruckes willen, den er auf Andersdenkende machen kann, öffentlich abgehalten werden soll, die protestan-